

§ 1 Geltungsbereich

- Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Hessischen Blindenführhundeschool Blickpunkt GmbH, Geschäftsführer: Tanja Kohl und Andreas Kohl, HRB 71648 beim Amtsgewalt Darmstadt, USt-IdNr.: DE246706072, Seeblick 68, 48480 Lüne, Bankverbindung: Postbank Frankfurt, IBAN DE87500100600527840605 BIC PBNKDEFF, IK=590643746 (Leistungserbringer) und der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (Leistungsträger) zur Versorgung des bei der Krankenkasse sehbehinderten bzw. blinden Versicherten (Leistungsberechtigter) mit einem Blindenführhund und dessen Einschulung und Nachbetreuung. Besteht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer ein gültiger Rahmenvertrag, so ergänzen und erweitern die AGB's die nicht oder ungenügend geregelten Vereinbarungen.
- Der Leistungserbringer ist durch den VDAK/VEDEK zur Abgabe von Hilfsmitteln nach § 126 SGB V zugelassen.
- Der Leistungserbringer ist Mitglied des Verbandes „Deutsche Blindenführhundschoolen e.V.“
- Der Leistungserbringer hat eine Erlaubnis laut §11 Tierschutzgesetz durch das Veterinäramt.
- Die nachfolgenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil und haben Geltung, soweit keine entgegenstehende Bestimmung eines gültigen Rahmenvertrages etwas anderes regelt. Alle Vereinbarungen, die zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger im Zusammenhang mit der Versorgung und der Nachbetreuung getroffen sind, sind in der jeweils aktuellen Fassung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Versorgung mit Blindenführhunden, dem Kostenvorschlag mit der Leistungsbeschreibung und der Kostenübernahmebestätigung schriftlich niedergelegt.
- Ist der Leistungsberechtigte bei einer privaten Krankenkasse versichert, so ist er dem „Leistungsträger“ gleich zu setzen. Es gelten die Vereinbarungen des Leistungsträgers. (Leistungsberechtigte ist Leistungsträger).
- Der Leistungserbringer kann für die Durchführung seiner Leistungen Subunternehmer beauftragen, welche die Leistungen und Aufgaben ganz oder teilweise durchführen.
- Der Kostenvorschlag ist ausschließlich nur gültig, sollte der Leistungsberechtigte tatsächlich eine Blindenführhundversorgung durch den Leistungserbringer wünschen.

§ 2 Grundsätze der Leistungserbringung

- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für den Versicherten des Leistungsträgers unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieses Vertrages einen geeigneten Hund auszuwählen, diesen zum Führhund auszubilden und den Leistungsberechtigten mit dem Führhund in einem Lehrgang so zu schulen, dass Mensch und Hund ein weitgehend verkehrssicheres Gespann bilden. Die Führhundausbildung erfolgt unter Berücksichtigung von kynologischen Erkenntnissen, der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes. Dabei wird insbesondere auch auf die Umsetzung der Qualitätskriterien vom 19. Mai 1993, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29.06.1993, Seite 5926 ff in Verbindung mit den „Richtlinien für die Auswahl und Ausbildung von Führhunden, Einarbeitung und Nachbetreuung der Führhundhalter“ des DBSV vom Dezember 1989 Rücksicht genommen.
- Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Leistungserbringers (Kostenvorschlag) und die darauf Bezogene, rechtzeitige Annahme mittels Kostenübernahmeerklärung durch den zuständigen Leistungsträger zustande. Genehmigt der Leistungsträger die Kostenübernahmeerklärung nicht rechtzeitig, oder nimmt er spezifiziert Änderungen der Blindenführhundversorgung vor, (wie z.B. bei einer Kostenübernahme erst nach erfolgreicher Gespannprüfung), so bleibt es dem Leistungserbringer frei, die Versorgung abzulehnen. Führt der Leistungserbringer die Versorgung durch, behalten bis auf die spezifizierten Änderungen des Leistungsträgers, alle übrigen AGB's Ihre Gültigkeit. Der Leistungserbringer ist berechtigt bei einer Teilkostengenehmigung entsprechend den Leistungsumfang zu reduzieren (z.B. Kürzung der Nachbetreuungstage, etc.)
- Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, das auf Grund der zu erbringende Leistungen mit dem Lebewesen Hund, keine zeitlichen Vorgaben zur Übergabe / Abnahme vereinbart werden können. Ein Liefertermin wird nicht vereinbart. Ein Lieferverzug tritt nicht ein.

§ 3 Voraussetzungen an den Leistungsberechtigten

- Der Leistungsträger stellt sicher, dass die zu versorgende Person geistig, körperlich und gesundheitlich, sowie zeitlich und räumlich in der Lage ist, einen Führhund artgerecht zu halten und zu versorgen und sich durch ihn führen zu lassen. Der Leistungsträger weist die zu versorgende Person ausdrücklich auf dessen Mitwirkungspflicht hin. Nur eine aktive Mitarbeit während des Einarbeitungslehrganges, der Übergabe des Führhundes, sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit dem lebendigen Hilfsmittel „Blindenführhund“ bezüglich Pflege und Haltung auch in den Folgejahren führt zu einer anhaltend erfolgreichen Versorgung. Der Leistungsträger prüft außerdem, ob ein ausreichendes O&M-Training durch den Leistungsberechtigten absolviert wurde, bzw. eine für eine Blindenführhundversorgung ausreichende Orientierung und Mobilität vorhanden und gegeben ist.
- Der Leistungsberechtigte hat einen „Fragebogen zur Beantragung eines Blindenführhundes“ vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Leistungserbringer auszuhändigen.
- Der Leistungsberechtigte hat einen „Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO“ zu unterzeichnen und mit dem Leistungserbringer abzuschließen.
- Der Leistungsberechtigte hat bis zur Abnahme eine gültige Tierhalterhaftpflicht nachzuweisen.
- Der Leistungsberechtigte hat dafür zu sorgen, für die Übergabe des Hundes und des Einarbeitungslehrganges, bzw. Gespannprüfungstermins ausreichend Zeit einzuplanen (ggf. Befreiung durch Arbeitgeber, Schule, Studium, etc.), um eine erfolgreiche Abnahme des Hundes zu gewährleisten.
- Wird dem Leistungsberechtigten vor Übergabe oder Abnahme des Hundes eine Übernahme aus wichtigem Grund nicht mehr möglich sein, oder tritt er die Blindenführhundversorgung nicht an (Rücktritt), so muss dem Leistungserbringer dies vom Leistungsberechtigten oder vom Leistungsträger umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, Änderungen der persönlichen Lebenssituation, die die Blindenführhundversorgung betreffen könnten, umgehend dem Leistungserbringer mitzuteilen.

§ 4 Auswahl und Ausbildung des Blindenführhundes

- Der Leistungserbringer wählt den Blindenführhund nach eigenem Ermessen aus. Bei der Auswahl des Tieres nimmt der Leistungserbringer nach Möglichkeit auf die persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse des Leistungsberechtigten (Alter, Geburts- oder Späterblindung, soziale und berufliche Situation) Rücksicht. Die Ausbildung des Hundes liegt im Übrigen in der alleinigen Verantwortung des Leistungserbringers. Eine zeitnahe Versorgung wird angestrebt. Zeitliche Vorgaben für die Auswahl, Ausbildung und Übergabe des Führhundes können nicht gegeben werden.
- Zusätzlich zu den vereinbarten Qualitätskriterien für Blindenführhunde wird das Tier mindestens 240 Stunden durch den Leistungserbringer ausgebildet.

- Die Übernahme des Hundes zeigt der Leistungserbringer mit der „Übernahmebestätigung / Empfangsbestätigung“ durch den Leistungsberechtigten dem Leistungsträger schriftlich an

§ 5 Übergabe des Blindenführhundes / Einarbeitungslehrgang

- Der Einarbeitungslehrgang findet in der Regel sowohl am Ort der Blindenführhundeschool als auch am Wohnort des Leistungsberechtigten statt und umfasst im Regelfall 14 bis 28 Kalendertage, in denen min. 10 Trainingstage bis max. 20 Trainingstage (max. 120 Stunden) absolviert werden. Ein Trainingstag umfasst max. 6 Trainingsstunden, Fahrzeiten werden den Trainingszeiten angerechnet. Die Gespannprüfung wird als Trainingstag angerechnet. Eine Stundenaufrechnung erfolgt nur auf Trainingsstunden länger als 6 Stunden täglich. Im Einarbeitungslehrgang wird der Leistungsberechtigte theoretisch und praktisch in die artgerechte Haltung und Pflege des Hundes und in die Führarbeit mit dem Blindenführhund eingewiesen. Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten von Leistungsberechtigten und Führhund. Je Trainings- und Nachbetreuungstag wird ein Trainingsprotokoll erstellt, welches vom Leistungserbringer und Leistungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Der Leistungsträger kann auf Verlangen eine Zusammenfassung der Trainingsprotokolle erhalten.
- Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Blindenführhund und dessen Zubehör während des Einarbeitungslehrganges (auch am Ort der Blindenführhundeschool) an den Leistungsberechtigten zu übergeben.
- Die Übergabe und Aushändigung des Hundes und Zubehör, wird dem Leistungserbringer durch den Leistungsberechtigten in einer „Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung“ schriftlich bestätigt.
- Spätestens mit der unterzeichneten Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung ist der Leistungserbringer berechtigt, die Abrechnungsunterlagen dem Leistungsträger zur Vorbereitung der Abnahme (Gespannprüfung), bzw. zur Rechnungsprüfung und Zahlung zu übergeben.
- Die Übergabe des Führhundes an den Leistungsberechtigten erfolgt mit allen damit verbundenen Haftungen und Verpflichtungen. Der Leistungsberechtigte wird Hundehalter im Sinne von §§ 833, 834 BGB. Mit Übergabe an den Leistungsberechtigten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Leistungsträger über. Die Beweisführung obliegt alleine dem Leistungsträger.
- Der Wert des Blindenführhundes bei Übergabe, wird im Hinblick auf die noch nicht durchgeführte Abnahme / Gespannprüfung auf 90 % der Gesamtsumme des Kostenvorschlages / Kostengenehmigung festgelegt. Mit der Übergabe verliert der Leistungserbringer seine Stellung als Halter des Führhundes.
- Mit der Übergabe vor Abnahme oder Durchführung der Gespannprüfung ist keine Übertragung des Eigentums an dem Blindenführhund verbunden. Der Leistungserbringer überträgt das Eigentum an dem Blindenführhund auf den Leistungsträger erst nach Abnahme / Durchführung der Gespannprüfung und vollständiger Bezahlung.

§ 6 Abnahme des Blindenführhundes / Gespannprüfung

- Nach Beendigung des Einarbeitungslehrganges kann der Leistungsträger eine Abnahme in Form einer Gespannprüfung gemäß den „Qualitätskriterien für Blindenführhunde“ vom 19. Mai 1993 durchführen lassen.
- Der Leistungserbringer zeigt dem Leistungsträger die Abnahmebereitschaft mit der „Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung“ an. Der Leistungsträger oder nach Absprache der Leistungserbringer, veranlasst die Gespannprüfung und beauftragt den Prüfer. Der Prüfungstermin ist zwischen Prüfer, Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringer zeitnah abzustimmen.
- Der Leistungserbringer akzeptiert nur fachkompetente Prüfer die nachweislich Hundefachwissen vorweisen können. Der Leistungserbringer kann jederzeit Gespannprüfer ablehnen, wenn dieser u.a. von deren Qualifikationen nicht überzeugt ist. In diesem Fall wird ein anderer Gespannprüfer ausgewählt.
- Sollte sich die Abnahme durch eine Gespannprüfung aus Gründen, die der Leistungserbringer nicht zu vertreten hat, verzögern, gilt die Abnahme mit Ablauf eines Monats (30 Kalendertage) nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Die Frist beginnt mit Übernahme des Hundes durch den Leistungsberechtigten (Datum der Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung).
- Die Kosten der Gespannprüfung übernimmt der Leistungsträger.
- Eine zeitnahe Abschrift des Prüfungsprotokolls mit der Auswertung der abgehaltenen Gespannprüfung inkl. Ergebnis erhält auch der Leistungserbringer.
- Sollten sich bei der Gespannprüfung seitens des Führhundes Mängel herausstellen, die gemäß Prüfungsprotokoll von dem Leistungserbringer zu vertreten sind und eine Nachschulung erforderlich machen, so können die Kosten der Nachschulung von dem Leistungserbringer nicht geltend gemacht werden.
- Ein Nichtbestehen der Gespannprüfung bedeutet deren Wiederholung. Der Leistungsträger stellt sicher, dass der Leistungsberechtigte die Wiederholungsprüfung (siehe Ziffern 1 bis 6) absolviert.
- Ist die Gespannprüfung in zwei aufeinander folgenden Terminen wegen vom Leistungsträger oder Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen erfolglos, so kann der Leistungserbringer die Durchführung einer weiteren Gespannprüfung und Nachschulung ablehnen und die Vergütung nach §5 S.6 (1) verlangen.
- Die Abnahme ist ebenfalls erfolgt, wenn der Leistungsträger ohne einen Vorbehalt bezahlt hat.

§ 7 Nachbetreuung

- Der Leistungserbringer bietet unentgeltlich telefonische Beratung zum gelieferten Hund und seiner Haltung gegen gesondertes Entgelt die Möglichkeit zur Pensionsnahme (nach Rücksprache) an.
- Nicht absolvierte Trainingstage innerhalb des Einarbeitungslehrganges, können während der Gewährleistungszeit auch nach der Abnahme kostenfrei als Nachbetreuung durchgeführt werden, sofern die Kosten hierfür durch den Leistungsträger bereits erstattet wurden und keine Zuwiderhandlung u.a. zu §13 S.4 vorliegen.

§ 8 Zahlungsverpflichtungen

- Die Vertragspartner verständigen sich für Lieferung und Ausbildung des Hundes inkl. Einarbeitungslehrganges und sämtlicher Nebenkosten auf das im Kostenvorschlag ausgewiesene Entgelt (zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer). Der Kostenvorschlag basiert u.a. auf derzeitigen kalkulatorischen Erfahrungswerten. Daher kann sich bei Rechnungsstellung eine bis zu max. 5%ige höherer Differenz zum Kostenvorschlag ergeben.
- Mit Übergabe, bzw. Abnahme wird das vereinbarte Entgelt fällig.
- Die Rechnungsbegleichung erfolgt ohne Abzug innerhalb 30 Tage ab Rechnungseingang. Der Leistungsträger teilt in seiner Kostenübernahmeerklärung dem Leistungserbringer das Verfahren der einzureichenden Abrechnungsunterlagen mit und stellt alle nötigen Abrechnungsunterlagen (Original Verordnung/Rezept, Genehmigung, etc.) rechtzeitig bis